

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 31

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde der Eintritt dadurch erleichtert, daß man sie noch an der im Jahr 1856 von der Erziehungsdirektion errichteten Vorschufskasse theilnehmen ließ. In Folge dessen traten im Verlaufe des Jahres 1857 noch 45 Mitglieder ein. Dadurch ist die Gesamtzahl derselben auf 864 angestiegen. Theils wegen Austritt aus dem Lehrerstand, theils wegen Unzufriedenheit mit einigen statutarischen Bestimmungen, durch Tod und endlich auch weil einzelne Wenige die erhöhten Jahresbeiträge nicht zu bezahlen vermochten, traten 31 Mitglieder wieder aus, so daß die Mitgliederzahl auf 1. Januar dieses Jahres 833 betrug.

Wie bekannt, steht der Verwaltungskommission zur Verabfolgung von Nothsteuern ein jährlicher Kredit von Fr. 400 zur Verfügung. Diejenigen Nothsteuern, welche mehr als Fr. 29 für ein Mitglied betragen sollen, werden von der Hauptversammlung festgesetzt und sind in dem oben angeführten Kredit nicht inbegriffen.

Im abgelaufenen Jahre ist die Verwaltungskommission, wie auch früher schon so oft, durch Nothsteuerbegehren mehrfach in nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden. Eine Vertheilung der angeführten Summe nach Recht und Billigkeit ist schon unter den gewöhnlichsten Verhältnissen keine leichte Sache. Dieses Jahr kam noch hinzu, daß, als der ganze Betrag bereits ausgegeben war, eine Anzahl Lehrer des Seelandes, deren Pflanzungen durch ein Hagelwetter vernichtet worden, noch um Nothsteuern einkamen. Wir hatten das Herz nicht, Familienväter, unter denen solche mit 8 Kindern, ohne Brod und Geld im Stiche zu lassen und nahmen daher aus dem Reservefonds einen Betrag von 100 Fr., den wir an die Betreffenden vertheilten. Die heutige Versammlung wird gebeten, diesen ausnahmsweisen Schritt in Betracht der angeführten Verhältnisse sanktioniren zu wollen.

Durch die Verwaltungskommission sind somit im verflossenen Jahre an Nothsteuern verwendet worden Fr. 500. Dazu kommen die von der Hauptversammlung ausgesetzten Fr. 295, thut zusammen Fr. 795. Daß trotzdem nicht allen Begehren entsprochen werden konnte, haben wir aufrichtig bedauert.

Luzern. Der Regierungsrath hat laut dem „Eidgenossen“ an die Stelle des zum Pfarrer nach Altishofen ernannten Hrn. Direktor Meyer zum **Kaplan** bei **Maria-Silf** und zum Religionslehrer an den Töchtereschulen ernannt den Hrn. Vikar Leu in Rain. Ferner hat er den Lehrstuhl der Geschichte am Lyceum provisorisch dem Hrn. Bibliothekar Heinrich Gehrig, welcher sich durch eine öffentliche Prüfung über seine Befähigung ausgewiesen, übertragen, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 2000.

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrerinnen an den städti-

ischen Töchter Schulen wurden nach Anhörung der Wünsche und Ansichten des löbl. Stadtraths für die Zukunft wie folgt geordnet: Die Besoldung einer Klassenlehrerin soll hinfort bestehen in 600—800 Fr. nebst 120 Fr. als Wohnungs- und Holzentschädigung. Bei Festsetzung der Besoldung zwischen dem bezeichneten Minimum und Maximum hat der Regierungsrath einerseits die Ansichten des Stadtraths anzuhören, anderseits die Leistungen und das Dienstalter der Lehrerinnen zu berücksichtigen. Für das verflossene Jahr sollen die Lehrerinnen, welche 10 Dienstjahre zählen, mit Inbegriff der Entschädigungen für Wohnung und Holz, Fr. 800, die jüngern Fr. 700 erhalten. — Dem Religionslehrer ist der Gehalt von Fr. 228 auf Fr. 450 erhöht und dem Rektor eine Zulage von Fr. 250 zugesichert. — Bezüglich des Gehaltes des Hrn. Lehrer Ariger bleibt es bis auf Weiteres (d. h. bis zur Gründung der höhern Töchter Schule) bei den voriges Jahr angenommenen Stipulationen. — Das Wahlrecht der Lehrerinnen soll wie bisher durch die Regierung, doch unter Berücksichtigung der Wünsche des Stadtraths und auf Vorschlag des Erziehungsrathes, ausgeübt werden. Den Religionslehrer wählt wie bisher der Regierungsrath, den Rektor der Erziehungsrath.

— In Luzern hat die gemeinnützige Gesellschaft gemäß erhaltener Einladung ein provisorisches Comité bestellt, welches sich mit den ersten erforderlichen Einleitungen für die Einrichtung der Wächtelenanstalt auf dem Gabeldinger Hof am Sonnenberg zu befassen hat. Es besteht aus den H. H. Kantonschulinspektor Niedweg, Verwalter Pfhyffer-Knörr und Staatschreiber Zingg.

Unterwalden. Die Gemeinde Stansstad besitzt, wie bekannt, bis heute für ihre zahlreiche Jugend kein eigenes Schulhaus und ist genöthigt, Lehrer und Schüler in einem finstern, engen und ungünstig gelegenen Lokal unterzubringen. Es ist nun der Bau eines Schulhauses beschlossen und zur Deckung der für die arme Gemeinde unerschwinglichen Kosten eine Wohlthätigkeitslotterie in's Leben gerufen worden.

Baselland. Herr alt-Staatsanwalt Dr. Zutt gibt, bezüglich Anspruchs- und Benützungrecht von Seite des Staats und der Gemeinde Riestal an dem ehemaligen Realschulgebäude, sein Gutachten dahin ab: daß dem Staat das Eigenthumsrecht des Gebäudes, welches früher als Realschulgebäude, später als Bezirksschule benutzt wurde, zustehe, das der Gemeinde Riestal eingeräumte Benützungrecht aber aufgehört habe und der Staat somit alle aus der Natur des Eigenthums fließenden Rechte bezüglich dieses Gebäudes auszuüben befugt sei. Daraus folge, daß, wenn der Staat dieses sein Gebäude zu einer Bezirksschule verwende, die Gemeinde Riestal das zu leisten habe, was der ein-